BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 5/09 D

L 6 B 176/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)

……..,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

beigeladen:

1. entfällt,
2. entfällt,
3. ……..,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

4. entfällt,
5. ……..,
6. entfällt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7. ……..,

8. entfällt.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 3) gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. August 2009 - L 6 B 176/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 3) trägt die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Sie hat der Antragstellerin und der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

1 Die Beigeladene zu 3) wendet sich mit der Beschwerde vom 26.8.2009 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 11.8.2009, soweit darin ihre Beiladung aufgehoben und angeordnet worden ist, sie habe ihre außergerichtlichen Kosten im Verfahren über die sofortige Beschwerde (einschließlich des Eilantrages gemäß § 118 Abs 1 Satz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen <GWB>) selbst zu tragen. Das LSG hat die dorthin adressierte und am 31.8.2009 eingegangene Beschwerde mit Verfügung vom 3.9.2009 zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht weitergeleitet *(zur Weiterleitungspflicht des LSG vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 177 RdNr 2 mwN).*

2 1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG nicht anfechtbar ist. Die den Rechtsmittelausschluss anordnende allgemeine Regelung des § 177 SGG, auf die das LSG in dem angefochtenen Beschluss bereits hingewiesen hat, gilt auch in vergaberechtlichen Beschwerdeverfahren nach § 142a Abs 1 SGG iVm § 116 GWB. Das Rechtsmittel war daher in entsprechender Anwendung des § 142a Abs 2 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

3 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.

4 3. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren orientiert sich am geltend gemachten Anspruch der Beigeladenen zu 3) auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten durch die Antragstellerin *(§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 GKG).*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS